



Bezirksverwaltung / Sekretariat
Pöppelstrasse 14
9050 Appenzell Steinegg
Telefon +41 71 788 99 30
info@schwende-ruete.ai.ch
www.schwende-ruete.ch

Feuern im Freien, Funken | Merkblatt

Grundsätzlich gilt gemäss Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz ein Verbot für das Verbrennen von Abfällen im Freien.

Ausnahmen sind in folgenden Fällen möglich, es entscheidet das Bau- und Umweltdepartement:

- Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, sofern dadurch keine Belästigungen entstehen und die Kompostierung nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
- An besonderen traditionellen Anlässen (insbesondere Funkensonntag und 1. August) sowie für Abbrandübungen der Feuerwehren, der Rettungstruppen und dergleichen.

Funkensonntag und 1. August: Meldung und Bewilligung

Funkenstandorte für den «Funkensonntag» und 1. August müssen beim Standortbezirk oder innerhalb des Feuerschaukreises bei der Feuerschaugemeinde (FSG) mindestens sechs Tage vor dem Anlass gemeldet werden. Der Funkensonntag findet jeweils am vierten Sonntag in der Fastenzeit beim Eindunkeln statt, der Funken kann auch am Samstag gezündet werden.

Die Meldung ist vor Ort in der Bezirksverwaltung/FSG, telefonisch, per E-Mail oder schriftlich möglich. Es sind folgende Angaben nötig:

- Vorgesehener Funkenstandort (Adresse und genauer Standort eingezeichnet in Karte oder Angabe der Koordinaten)
- Datum
- Verantwortliche Person und Kontaktangaben (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- Geplanter Anlass (Organisation, privat/öffentlich, Anzahl Personen)

Der Bezirk prüft und bewilligt die Standorte. Die Bedingungen werden in Absprache mit dem Bau- und Umweltdepartement festgelegt (Merkblatt erlaubte Materialien Funkensonntag). Folgende Stellen werden über die Funkenstandorte informiert: Amt für Umwelt, Feuerwehren, Polizei, Oberforstamt.

Zu beachten

- Standorte in der Nähe von Gebäuden sind nicht geeignet und werden abgelehnt.
- Die Bewilligung gilt nur für den gemeldeten Anlass.
- Von Waldrändern, Hecken und Naturschutzzonen ist ein Abstand von mindestens 15 Metern einzuhalten. Feuer im Wald sind nicht erlaubt.
- Als Brennmaterial sind lediglich trockenes naturbelassenes Holz (Reisig, Äste, Stämme, Schwemmholz) und unbehandelte Holzreste aus Sägereien zugelassen. Alle anderen Materialien sind nicht erlaubt. Details siehe Informationsblatt Amt für Umwelt unter www.ai.ch/funken
- Kurzfristig erlassene Feuerverbote sind zu berücksichtigen.

Gesetzliche Grundlagen

- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG) | GS 814.000
- Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG) | GS 963.100
- Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzverordnung, FSV) | GS 963.110